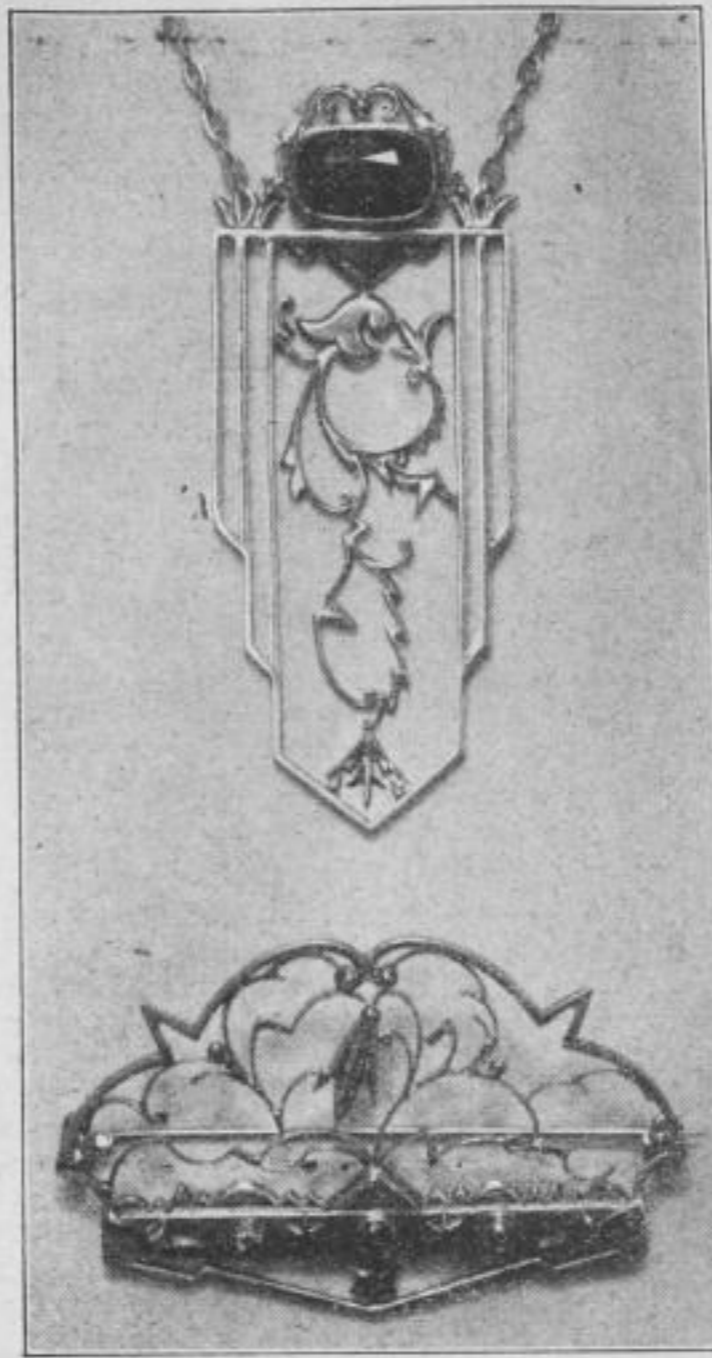


Moderner Schmuck

Unsere jungen Schmuckkünstler bemühen sich oft mit Erfolg, die Formen ihrer Schöpfungen zeitgemäß zu gestalten, sie passen sich den Forderungen der Mode an; indessen, sie geben aus eigenem Empfinden soviel dazu, daß ein selbständiges Werk entsteht, das von den Wirkungen der letzten Modeströmung mehr oder weniger stark beeinflusst erscheint. In den Werkstätten von Herweg-Voß werden derartige Schmuckstücke mit viel Geschmack entworfen und hergestellt. Die beiden jungen Edelschmiede verstehen ihr Handwerk; sie schaffen aus dem Material heraus und versuchen immer wieder neuartige Formen zu

und Broschen in Gold- und Silberfiligran mit farbigen Steinen, deren Ton sehr gut zu dem schimmernden Netzwerk der Fassung stimmt. Blüten, Ranken und Blätter sind streng stilisiert; sie wirken ganz leicht und durchsichtig und geben den einzelnen, schön geschliffenen Halbedelsteinen einen unauffälligen Rahmen. Das Metall tritt in den Hintergrund, ist aber trotzdem in allen Einzelheiten gut durchgearbeitet, ganz gleich, ob es sich um dünne Kettenglieder, um den Verschuß einer Brosche, um den Ansatz eines Ornamentes handelt. Jedes Stück ist vornehm und durchaus nicht bizarr, zum Unterschied von manchen anderen.



bringen, die sich der letzten Mode anpassen, ohne sofort zu veralten, wenn sie sich auch nur ein wenig verwandelt. Die Schmuckstücke sind durchaus individuell aufgefaßt. Sie gehören zu den feinen Stilkleidern; es sind zierliche Anhänger

modernen Schmucksachen im Plakatstil, die nur als Bluff aufzufassen sind. In den Werkstätten von Herweg-Voß versteht man es, die gebotene Grenze nicht zu überschreiten.

Else Levin.

Preisberechnung und Wiederbeschaffungspreis

In Nummer 2 haben wir die vom Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsjustizministerium am 16. Dezember 1922 erlassenen Grundsätze über die Feststellung des angemessenen Preises gemäß § 1 der Preistreiberverordnung eingehend besprochen. Etwa gleichzeitig, am 19. Dezember 1922, hat das Reichsgericht (Aktenzeichen: 1 D 771/22) ein bedeutsames, auf die Preisberechnung bezügliches Urteil gefällt, dessen wichtigste Rechtsgrundsätze nachstehend wiedergegeben seien:

Der Angeklagte, Besitzer eines Herrenkleidergeschäfts in Gera, hat gegenüber dem Einkaufspreis einen Preiszuschlag von 72 % bis 139 % gefordert. Das Landgericht will nur 70 % gelten lassen und hat den Angeklagten deshalb wegen Preistreiberei zu Geldstrafe verurteilt. Das Reichsgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und unter anderem mehrere wichtige Rechtsgrundsätze ausgesprochen.

I. Zur Kalkulation. Völlig unberücksichtigt gelassen hat das Landgericht den Kapitalzins (die Verzinsung des im Geschäft angelegten Kapitals) und den sogenannten Unternehmerlohn, der vom Unternehmergewinn scharf zu scheiden ist. Der Unternehmerlohn stellt die Entschädigung des Unternehmers für seine persönliche Tätigkeit im Geschäft dar. Der Einkaufspreis zuzüglich der besonderen Geschäftskosten, sowie der Anteil an den allgemeinen Unkosten, an dem Kapitalzins, dem Gefahrensatze, und dem Unternehmerlohn ergeben sonach erst den Betrag der gesamten **Gestehungskosten**. Zu diesen tritt alsdann der zulässige Unternehmerertrag. Auch der

Marktpreis kann bei Prüfung der Frage des übermäßigen Gewinns herangezogen werden, so lange eine normale Marktlage besteht. Nur bei einer sogenannten Notmarktlage darf er keine maßgebende Bedeutung gewinnen.

II. Der Wiederbeschaffungspreis. Die Revision kann insoweit nicht Beachtung finden, als der Angeklagte das Recht in Anspruch nehmen will, den Wiederbeschaffungspreis als Einstandspreis in seine Kalkulation einzusetzen. Dem Kaufmann kann kein Sonderrecht eingeräumt werden, sich den Bestand seines Vermögens unter allen Umständen zu sichern, während die übrigen Volksgenossen andauernd eine Verminderung ihres Vermögens hinnehmen müssen. Auch volkswirtschaftlich liegt keine Nötigung dazu vor, immer dieselbe Ersatzware anschaffen zu müssen, da der Steigerung der Preis naturgemäß eine Verringerung der Nachfrage gegenübersteht. Im übrigen ist es auch praktisch undurchführbar, den Wiederbeschaffungspreis als Einstandspreis in die Berechnung des Verkaufspreises einzusetzen. Ein auf das normale Maß herabgeminderter Wiederanschaffungspreis dagegen würde nicht zu dem gewollten Erfolge führen. Mit demselben Rechte müßten dann auch die künftigen Steigerungen der Unkosten Berücksichtigung finden. Das alles ist aber bei der Berechnung des zukünftigen Verkaufspreises noch ganz unsicher und kann höchstens bei der Bemessung der Risikoprämie Berücksichtigung finden. Berechtigt könnte die Einsetzung des Wiederbeschaffungspreises nur dort sein, wo auch tatsächlich eine Wiederbeschaffung der gleichen Waren stattfindet. Hiernach versagt die Berücksichtigung des Wiederanschaffungspreises für die Frage, ob ein Reingewinn übermäßig ist oder nicht.